

DEKRA Assurance Services GmbH

Praxisleitfaden

Chemikalienrecht und
Gefahrstoffmanagement



Alle reden über Sicherheit. Wir tun etwas dafür.

Über die Jahrhunderte hinweg haben zahllose technische Innovationen unser Leben angenehmer gemacht. Doch die Geschichte zeigt: Wo Fortschritt entsteht, ist oft auch Gefahr. Aus gutem Grund sind deshalb die Anforderungen an die Sicherheit von Mensch, Umwelt und Sachwerten heute so hoch wie nie.

Wir von DEKRA unterstützen Sie dabei, diese Anforderungen zu erfüllen – und zugleich Ihren wirtschaftlichen Erfolg zu sichern. Auch und gerade wenn es um Innovationen geht. Als ganzheitlich und nachhaltig denkender Sicherheitsdienstleister haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, ein verlässlicher Wegbereiter zu sein. Für Sie, Ihre Ideen und Ihre Produkte – bundesweit und weltweit.

Dabei zählt für uns nicht nur das Was, sondern in gleichem Maße auch das Wie. Grundlage dafür ist der aufmerksame und kontinuierliche Dialog mit unseren Kunden. Wir hören Ihnen genau zu, denken uns in Ihre Anforderungen hinein und finden dann gemeinsam mit Ihnen den besten Lösungsweg. Ob es um Unterstützung bei nationalen und internationalen Chemikalienrecht, bei der Einstufung von Stoffen und Gemi-

schen oder um Gefahrstoffmanagement geht: Was immer wir tun, wir haben Ihren Erfolg im Blick.

Mit DEKRA behalten Sie den Überblick

Das europäische Chemikalienrecht ist äußerst komplex. Umwelt- und Gesundheitsschutz, Lagerung und Anwendung, Transport und Herstellung, Stoffe und Erzeugnisse: All diese Bereiche sind in verschiedenen, teils einander überschneidenden Richtlinien, Gesetzen und Verordnungen geregelt. DEKRA hilft Ihnen, den Überblick zu behalten, damit Ihr Unternehmen rechtssicher agieren kann.

Inhalt	Seite
Beratung rund ums Chemikalienrecht	3
Datenrecherche und Laboranalytik (RoHS, PAK, DNEL)	4
Einstufung von Stoffen und Gemischen (ADR, CLP, Abfallschlüsselnummern)	5
Dokumentation von Risiken - Sicherheitsdatenblatt, Expositionsszenario und Etikett	6
REACH und internationales Chemikalienrecht (Europa, Türkei, China, Korea)	7
Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen (Risikoermittlung, Schutzmaßnahmen)	8
Lagerung von Gefahrstoffen	9
Gefahrgutbeauftragter (ADR, IATA, IMDG, GBV)	10
Sachkundiger nach ChemVerbotsV (Handel mit giftigen Stoffen)	11
Betriebliches Gefahrstoffmanagement (Umgangserlaubnis, Gefahrstofffreigabe)	12
Glossar	13
Ein starker Partner	14
Kontakt	15

Beratung rund ums Chemikalienrecht

Mit Dienstleistungen aus einer Hand und mehr als 20 Jahren Erfahrung im internationalen Chemikalienrecht begleitet DEKRA Sie auf Ihrem Weg zum sicheren Produkt. Nutzen Sie dabei ganz nach Bedarf unseren Komplettservice oder einzelne Module aus unserem umfangreichen Leistungsportfolio.

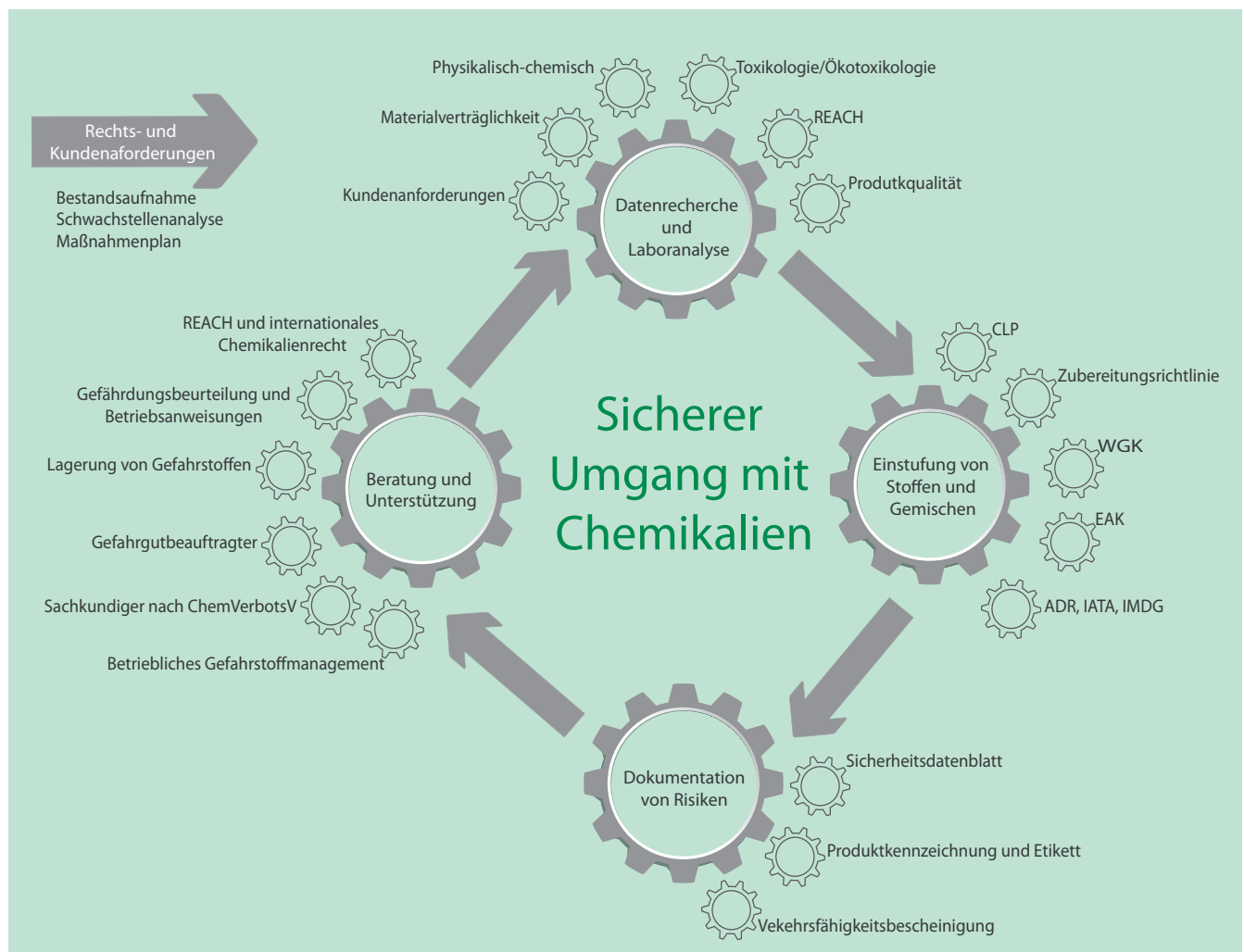
Ihr Vorteil

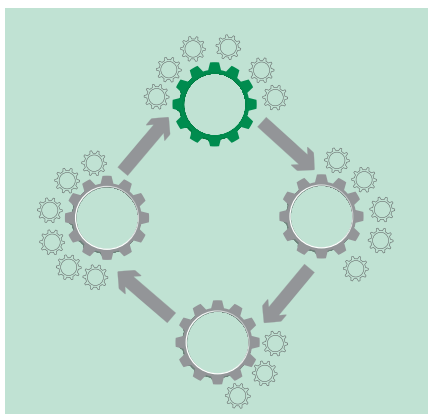
Wenn DEKRA Sie als externer Partner bei der Einhaltung und Umsetzung des Chemikalienrechts entlastet, können Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren – die Herstellung von sicheren und hochwertigen Produkten für Ihre Kunden.

DEKRA Services

Wir unterstützen Sie mit maßgeschneiderten Beratungsleistungen: von der Laboranalytik über die Einstufung von Gefahrstoffen bis zur Dokumentation im Sicherheitsdatenblatt.

Auch bei der betrieblichen Umsetzung stehen Ihnen unsere erfahrenen Sachverständigen zur Seite, zum Beispiel in der Funktion als Gefahrgutbeauftragter oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.



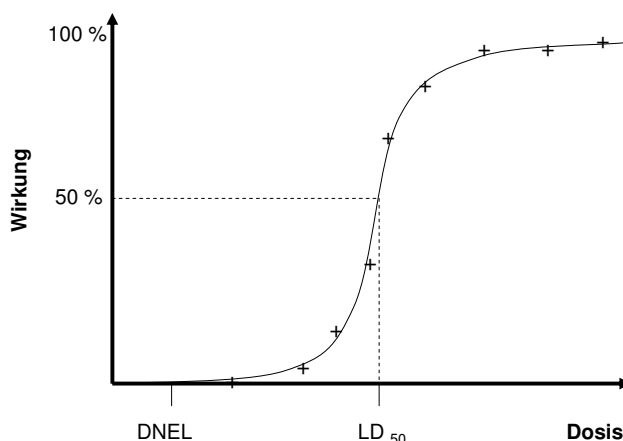


Ausgangspunkt jeder Bewertung von Chemikalien sind zuverlässige Daten über ihre Gefährlichkeit. Flammpunkt, Augenreizung, Toxizität für aquatische Organismen: Diese und viele weitere Parameter müssen bestimmt werden, um eine Aussage treffen zu können.



Datenrecherche und Laboranalytik

Dosis-Wirkungs Studie Toxizität



Die REACH-Verordnung schreibt in ihren Anhängen VII bis X ein breites Spektrum von Analysen vor. Damit liegen für rund 13.500 Stoffe, die bereits registriert sind, umfassende Informationen vor. Für mindestens 30.000 häufig verwendete Stoffe fehlen diese aber noch. Um hier dennoch an Daten zu gelangen, gibt es zwei mögliche Wege:

1. Literaturrecherche

In speziellen Experten-Datenbanken sind zahlreiche Laborwerte und Studienergebnisse dokumentiert. DEKRA bietet Ihnen das notwendige Fachwissen und die langjährige Erfahrung, um hier schnell und effektiv Daten zu recherchieren oder Literaturangaben zu überprüfen.

2. Laboruntersuchungen

DEKRA verfügt in Deutschland über vier Laborstandorte mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

- Umweltanalytik
- Produktanalytik
- Explosionsschutz
- Materialprüfungen

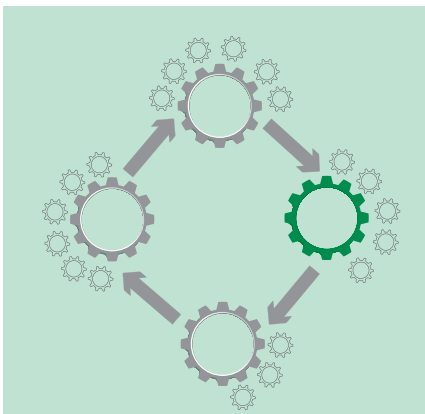
Hier können zahlreiche Parameter schnell und zuverlässig bestimmt werden, darunter der Flammpunkt flüssiger Gemische, Schwermetallgehalte oder PAK-Belastungen. Unsere Labors sind auch in der Lage, die Stoffe der REACH-Kandidatenliste in fertigen Erzeugnissen nachzuweisen. Für Screenings zur RoHS-Konformität von Elektrogeräten verfügt

DEKRA über ein hoch modernes Röntgenfluoreszenz-Spektrometer (XRF). Zusätzliche Spezialprüfungen, wie etwa Studien nach GLP-Standards, bieten wir Ihnen über ein bewährtes Netz von ausgewählten Partnern an. Dabei garantieren wir für die Qualität der Ergebnisse, die Sie von uns stets koordiniert aus einer Hand erhalten.

DEKRA Services

Unsere Experten ermitteln für Sie effizient und zuverlässig die benötigten Stoffparameter – wahlweise im Labor oder aus der bestehenden Literatur.

Dabei stimmen wir unsere Vorgehensweise eng auf Ihre Bedürfnisse und Ihre Ausgangssituation ab.



Auf der Basis von Laborergebnissen werden Stoffe in Klassen eingestuft, die eine realistische Beurteilung der Gefahr ermöglichen sollen.

Ein Laborwert alleine – beispielsweise „LD₅₀ (Ratte, oral) 270 mg/kg“ – ist für Anwender noch wenig aussagekräftig. Erst die Einstufung nach CLP lässt erkennen, dass dieser Stoff als „giftig“ zu bezeichnen ist. Läge der

Einstufung von Stoffen und Gemischen

Wert bei 350 mg/kg, so wäre der Stoff lediglich als „gesundheitsschädlich“ zu bezeichnen. Die Einstufung von Stoffen und Gemischen erfolgt nach verschiedenen gesetzlichen Regelwerken. Die wichtigsten sind:

- CLP: EU-Verordnung Nr. 1272/2008, „Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“
 - ADR: Internationales Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Straßenverkehr
 - IATA: Internationales Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr
 - IMDG: Internationales Regelwerk für den Transport von Gefahrgut per Schiff
 - WGK: Wassergefährdungsklasse
 - AVV: Abfallverzeichnisverordnung
- Einstufungen nach diesen Regelwerken

bilden die Grundlage für zahlreiche Dokumente, die durch das Chemikalienrecht vorgeschrieben werden: Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Begleitpapiere nach Transportvorschriften.

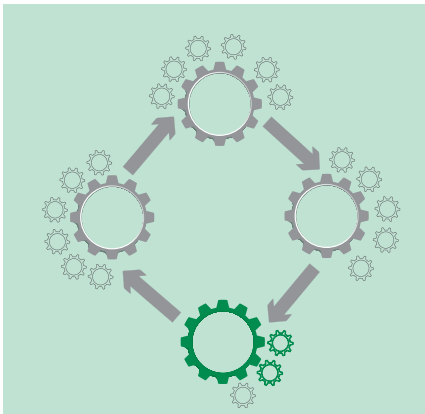


DEKRA Services

Unsere Experten erstellen seit über 20 Jahren Einstufungen nach den jeweils geltenden Rechtsnormen.

Mit dieser Kompetenz beraten wir Sie bei Ihren Entscheidungen und unterstützen Sie zuverlässig bei der Umsetzung – auch bei schwierigen Aufgaben, wie der korrekten Einstufung von komplexen Gemischen.





Sicherheitsdatenblatt, Expositionsszenario und Etikett

Das Sicherheitsdatenblatt dient seit Jahrzehnten als Standarddokument zur Kommunikation von Gefahren bei Stoffen und Gemischen.

Mit Einführung der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung haben sich jedoch weitreichende Veränderungen ergeben. Seit 1.12.2010 wird nun zwischen drei verschiedenen Dokumenten unterschieden:

- Informationsblatt
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Erweitertes Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Anders als bisher sind leere Unterabschnitte in diesen Dokumenten nicht mehr zulässig. Erweiterte Sicherheitsdatenblätter benötigen als Anhang zudem detaillierte Expositionsszenarien (ES).

	Nicht gefährlich	Gefährlich, PBT/vBvP, endokrine Disruptoren
≥ 10 t/a	Informationsblatt Art. 14 + Art. 32 <ul style="list-style-type: none"> • identifizierte Verwendungen • CSR ohne ES • keine DNEL/PNEC 	eSDB Art. 14 + Art. 31 <ul style="list-style-type: none"> • identifizierte Verwendungen • Expositionsszenarien • DNEL/PNEC
< 10 t/a	Informationsblatt Art. 32 <ul style="list-style-type: none"> • keine identifizierten Verwendungen • kein CSR • kein ES • keine DNEL/PNEC 	SDB Art. 31 <ul style="list-style-type: none"> • keine identifizierten Verwendungen • kein CSR • kein ES • kein DNEL/PNEC

CSR: Stoffsicherheitsbericht; ES: Expositionsszenario; DNEL: Derived no-effect level; PNEC: Predicted no-effect concentration

Diese Vorschriften lassen den Umfang der Unterlagen von bisher vier bis acht auf nun 30 bis über 100 Seiten anwachsen. Für Unternehmen, die Gemische formulieren und dafür die Essenz aus mehreren Rohstoffdatenblättern korrekt kombinieren müssen, bedeutet das eine erhebliche Mehrbelastung. Auch die Etikettierung ist von den neuen Regelungen betroffen. Während

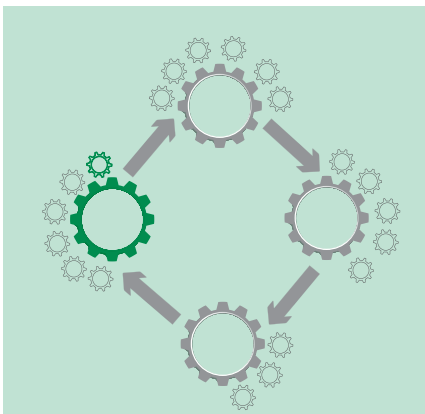
bisher maximal drei Symbole auf Etiketten anzubringen waren, werden es nach CLP nun häufig bis zu fünf Symbole sein. Änderungen gibt es überdies beim Aussehen der Symbole sowie beim Textumfang der Etiketten. Da H- und P-Sätze künftig in den jeweiligen Landessprachen ausgeschrieben werden müssen, wird die Textmenge deutlich zunehmen.

DEKRA Services

Mit unserer leistungsfähigen, stets aktuellen Spezial-Software erstellen wir für Sie Sicherheitsdatenblätter gemäß den neuen Verordnungen – gerne auch in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Sprachen.

Unser Aktualisierungsservice hilft Ihnen, rechtliche Änderungen zur Einstufung jeweils zeitnah umzusetzen. So können Sie sicher sein, stets rechtskonforme Sicherheitsdatenblätter an Ihre Kunden zu liefern. Als weitere Dienstleistung unterstützen wir Sie außerdem beim Erstellen von Stoffsicherheitsberichten für Gemische.





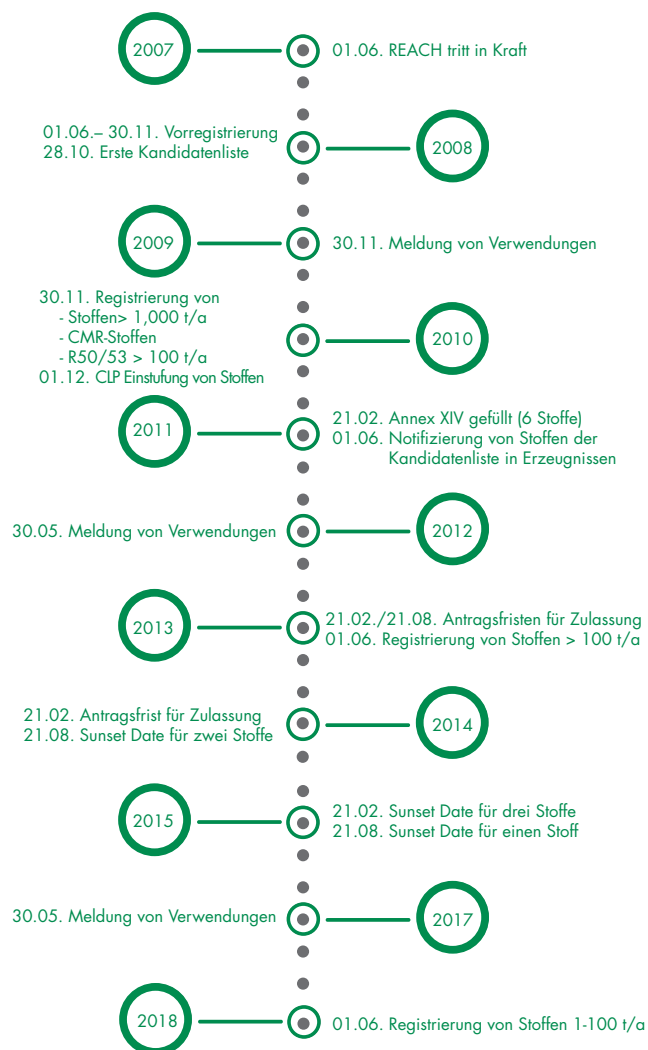
REACH (EG-Verordnung Nr. 1907/2006) gab 2007 den Startschuss zu großen Veränderungen im europäischen Chemikalienrecht, mit Auswirkungen auf Deutschland und auch auf nicht-europäische Staaten. REACH besteht aus folgenden Kernelementen:

REACH und internationales Chemikalienrecht

- **Registrierung:** Jeder, der einen Stoff herstellt oder importiert, muss Daten zur Gefährlichkeit melden („no data, no market“)
- **Zulassung:** Die Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen, die ein inakzeptables Risiko darstellen, wird zulassungspflichtig (Annex XIV).
- **Beschränkung:** Die Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen wird in konkreten Anwendungen beschränkt (Annex XVII).

Auch außerhalb der EU haben andere Staaten ähnliche Regelungen erlassen. China hat 2010 eine Notifizierungspflicht für Stoffe eingeführt, die Türkei

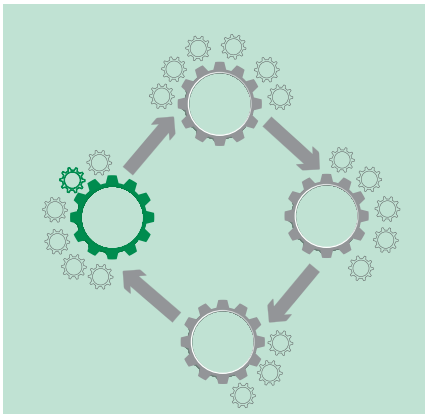
2011. Weitere Staaten, darunter Korea, folgen. Um sich den Marktzugang zu sichern, ist es für Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender von großer Bedeutung, alle Regelungen zu kennen und rechtzeitig zu handeln. Importeure von Stoffen müssen die Inhaltsstoffe ihrer Gemische registrieren. Importeure von Erzeugnissen wie Spielzeugen müssen Auskunft über eventuell enthaltene „besonders besorgniserregende Stoffe“ gemäß Kandidatenliste geben. Nicht-EU-Hersteller können einen Alleinvertreter benennen, um ihre Rezepturen nicht gegenüber den Importeuren offenlegen zu müssen.



DEKRA Services

DEKRA unterstützt Unternehmen seit 2006 bei der Umsetzung von REACH und seit 2010 beim außereuropäischen Chemikalienrecht.

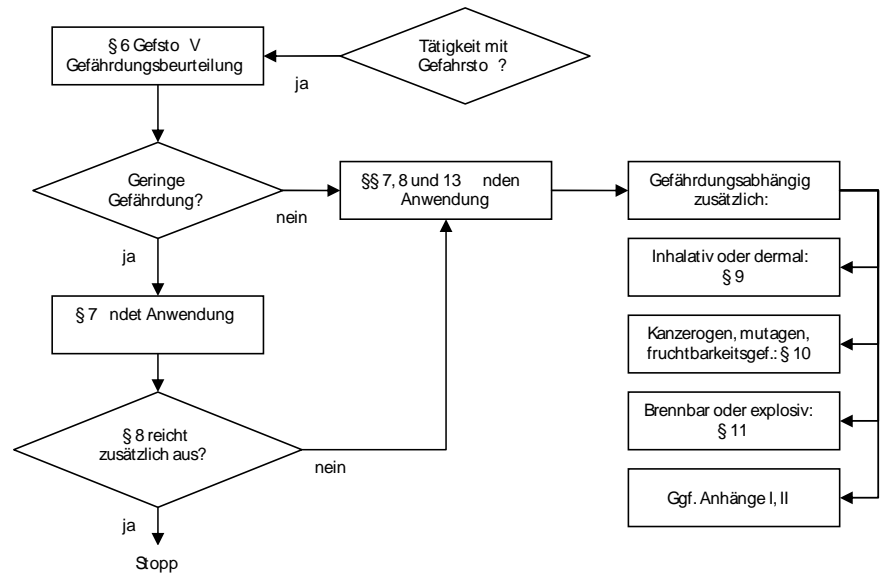
Wir sind als Alleinvertreter weltweit für zahlreiche Unternehmen aktiv und beraten Firmen in Deutschland und der EU bei der Umsetzung.



Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen

Wenn an Arbeitsplätzen mit Chemikalien umgegangen wird, muss zur Ermittlung der konkreten Risiken eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Die Vorgaben hierfür finden sich in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Die GefStoffV wurde im Dezember 2010 grundlegend überarbeitet. Anlass dafür war die Einführung von REACH und CLP, die zahlreiche neue Anforderungen sowie Änderungen bei der Einstufung und Bezeichnung von Stoffen mit sich brachte. Insbesondere das mit der GefStoffV 2005 eingeführte „Schutzstufenkonzept“, das die anzuwendende Schutzstufe direkt aus der Stoffeinstufung ableitete, war mit den neuen Stoffeinstufungen nach CLP



nicht vereinbar. Es hatte sich darüber hinaus schon früher als teilweise praxisfern erwiesen. Heute sind die Schutzmaßnahmen im Ergebnis weniger starr an die Stoffeinstufung gekoppelt. Über die konkreten Maßnahmen

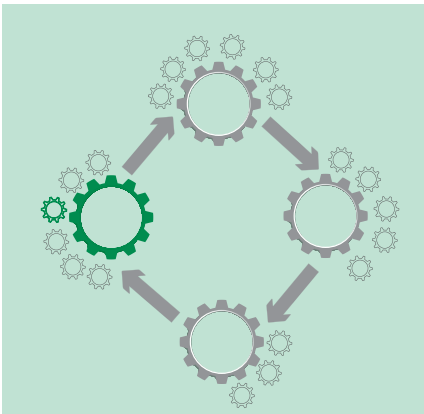
entscheidet die Gefährdungsbeurteilung. Damit kann in Einzelfällen auch bei einem giftigen Stoff eine „geringe Gefährdung“ vorliegen.



DEKRA Services

Unsere Experten unterstützen Sie bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und erstellen bei Bedarf Betriebsanweisungen für Arbeitsplätze, an denen mit gefährlichen Chemikalien umgegangen wird.

Lagerung von Gefahrstoffen



- Brandfördernde Flüssigkeiten, wie z. B. Wasserstoffperoxid
- Wassergefährdende Flüssigkeiten, wie z. B. Schmierstoffe
- Ätzende Produkte, wie z. B. Reiniger
- Giftige Stoffe, wie z. B. Methanol

Bei der Lagerung sind komplexe Vorgaben hinsichtlich der Lagerräume und auch der Zusammenlagerung verschiedener Produkte zu beachten. Diese sind unter anderem in der TRGS 510 (Technische Regel für Gefahrstoffe) dokumentiert. Die TRGS 510 enthält:

- Allgemeine Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Produktbezogene Festlegung der Lagerklassen
- Ergänzende Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe
- Maßnahmen zum Brandschutz
- Vorschriften zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen

Die TRGS 510 stellt den Stand der Technik dar – das was Behörden und

auch Sachversicherer erwarten. Darüber hinaus sind bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe die Vorgaben des Wasserrechts (VAwS bzw. AwSV) zu beachten.

Wer Gefahrstoffe im Betrieb einsetzt, lagert sie in der Regel auch – sei es zur Bereithaltung vor der Verwendung oder als Reststoffe danach. Aber auch Händler haben bisweilen große Mengen Gefahrstoffe in ihren Lagern, je nach Geschäftsausrichtung. Diese Produkte sind dabei besonders häufig:

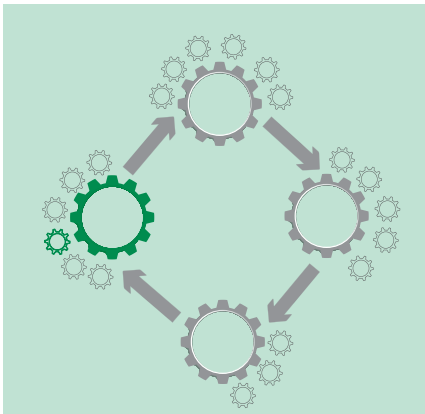
- Entzündbare Flüssigkeiten, wie z. B. alkoholhaltige Produkte
- Aerosole und Druckgaspackungen, wie z. B. Sprühdosen



DEKRA Services

DEKRA unterstützt Sie dabei, ihren Betrieb und ihr Lager sicher zu machen.

Unsere Experten prüfen anhand der zu lagernden Stoffe und Produkte, welche Punkte zu beachten sind und welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Damit Ihr Unternehmen und ihre Mitarbeiter sicher sind.



Gefahrgüter sind transportierte Gefahrstoffe und gefährliche Gemische. Auch Gegenstände, die Gefahrgüter enthalten, zählen selbst zu dieser Kategorie.

Alle am Versand und Transport beteiligten Unternehmen und Personen sind direkt dafür verantwortlich, dass Prozesse mit Gefahrgütern sicher und regelkonform ausgeführt werden. Unter die Regelungen der Gefahrgutvorschriften fallen auch die betriebsinterne Beförderung über öffentliche Verkehrsbereiche sowie generell das Mitführen entsprechender Produkte und Gegenstände.

Gefahrgutbeauftragter

Die wichtigsten Pflichten der Beteiligten:

Absender

- Zulässigkeit der Gefahrgutbeförderung
- Hinweis- und Dokumentationspflichten

Verlader

- Prüfpflichten zu regelkonformen Versandstücken
- Kontrollpflichten zu Beförderungseinheit und Fahrpersonal
- Beladungsregelungen und Ladungssicherung

Befüller

- Zulässigkeit der Transportbehälter
- Füllungsgrade und Sicherheitsanforderungen
- Einweisungspflichten

Verpacker

- Füllungsgrade, Stoffverträglichkeiten
- Bauartzugelassene Verpackungen
- Kennzeichnungen und Beschriftungen

Beförderer

- Einsatz von qualifiziertem und geschultem Personal
- Eignung der Beförderungseinheiten
- Ausrüstung der Fahrzeuge
- Einhaltung von Grenzmengen
- Vollständigkeit der Dokumentation

Für alle Aufgaben im Umgang mit Gefahrgütern dürfen Unternehmen und Verantwortliche ausschließlich qualifizierte und eigens unterwiesene Personen einsetzen.



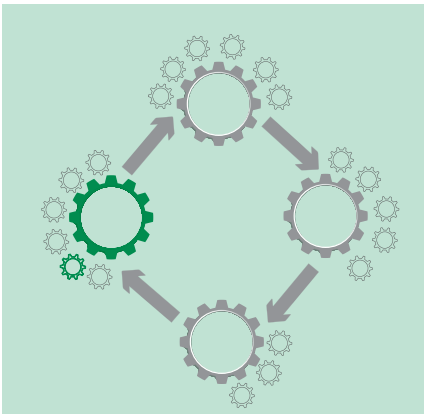
DEKRA Services

Unsere erfahrenen Sachverständigen unterstützen Sie als Gefahrgutbeauftragte für alle Verkehrsträger sowie bei Bedarf als Gutachter für besondere Sachverhalte.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen alle erforderlichen Dienstleistungen zum Umgang mit Gefahrgütern an: von der Beratung zu Versandprozessen bis zur Personalqualifizierung durch maßgeschneiderte Inhouse-Schulungen.



Sachkundiger nach ChemVerbotsV



Die deutsche Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) regelt unter anderem, unter welchen Bedingungen giftige Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen. Davon betroffen sind sowohl die Hersteller als auch Versand- und Einzelhändler.



Die genauen Anforderungen sind nach der Gefährlichkeit der Produkte gestaffelt:

- Giftige Produkte dürfen nur dann an Verbraucher verkauft werden, wenn der Händler eine Erlaubnis der Aufsichtsbehörde hat und eine sachkundige Person beschäftigt, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sorgt. Zu diesen Vorschriften gehören insbesondere umfangreiche Dokumentationspflichten bei der Abgabe des Produkts.
- Werden giftige Produkte nur an Wiederverkäufer und berufsmäßige Verwender verkauft, so genügt es, dies der Aufsichtsbehörde im Vorfeld anzuzeigen. Auch in diesem

Fall muss jedoch eine sachkundige Person benannt werden, und die Dokumentationspflichten sind zu erfüllen.

- Bei der Abgabe von Produkten, die als giftig oder sehr giftig (T / T+), hochentzündlich (F+), brandfördernd (O) oder CMR (R40, R62, R63 oder R68) eingestuft sind, müssen bestimmte Dokumentations- und Sorgfaltspflichten beachtet werden. Gleiches gilt für verschiedene Produkte, die zur Sprengstoffherstellung verwendet werden können. Betroffen sind also nicht nur hochkritische Produkte, wie etwa Flusssäure, sondern auch gängige Produkte, wie Peroxide oder PU-Schäume, die teilweise in Baumärkten und Drogerien gehandelt werden.

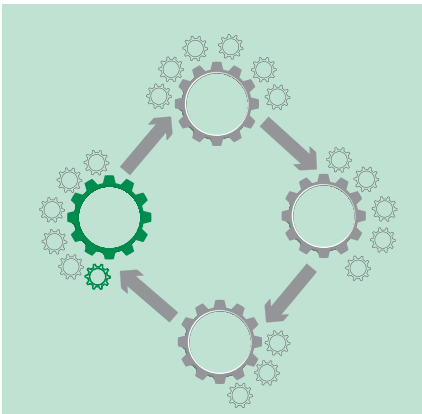
DEKRA Services

Mit hoher Sachkompetenz und langjähriger Erfahrung helfen Ihnen unsere Experten dabei, praktikable Möglichkeiten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu finden.

Als Anbieter von Industribedarf können Sie außerdem einen unserer Experten als externen Sachkundigen gegenüber der zuständigen Behörde benennen.

Werden die komplexen Sorgfaltspflichten und Dokumentationsanforderungen nicht eingehalten, drohen empfindliche Geldbußen. Gerade für Anbieter von Industribedarf ist es daher oftmals ratsam, einen externen Sachkundigen nach ChemVerbotsV zu benennen.





Wer Gefahrstoffe im Betrieb einsetzt, muss viele Regelungen und Rahmenbedingungen beachten. Das Sicherheitsdatenblatt informiert über die Gefahren, die vom Stoff/Gemisch ausgehen. Die Gefahrstoffverordnung macht umfangreiche Vorgaben, wie Arbeitnehmer zu schützen sind. Und betriebliche Abläufe bestimmen, wo und wie der Stoff eingesetzt wird.

Ein sorgfältiger Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb ist für eine nachhaltige Betriebsführung unerlässlich. Unfälle mit Gefahrstoffen oder durch Gefahrstoffe hervorgerufene Erkrankungen führen zu Ausfallzeiten und zu wirtschaftlichen Verlusten. Sie können auch einen Imageschaden verursachen.

Betriebe, die zahlreiche Gefahrstoffe an vielen verschiedenen Arbeitsplätzen einsetzen, sollten ein sorgfältig strukturiertes Gefahrstoffmanagement betrei-

DEKRA Services

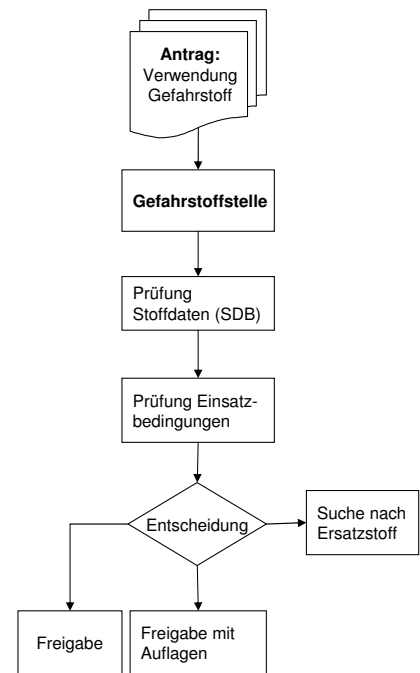
DEKRA unterstützt seit mehr als zehn Jahren verschiedene Großunternehmen beim betrieblichen Gefahrstoffmanagement.

Unsere Experten können die Gefahren, die beim Einsatz eines Stoffes entstehen, kompetent beurteilen. Damit schützen wir die Mitarbeiter unserer Kunden und entlasten die Geschäftsführung bei der Umsetzung Ihrer Arbeitgeberpflichten.

Betriebliches Gefahrstoffmanagement

ben. Folgende Kernelemente sind dabei zu berücksichtigen.

- Im Betrieb sollte eine kompetente Gefahrstoffstelle vorhanden sein.
- Abteilungen, die einen bestimmten Stoff einsetzen wollen, beantragen dies bei der Gefahrstoffstelle.
- Die Gefahrstoffstelle prüft die zugehörige Dokumentation (z. B. das Sicherheitsdatenblatt) und fordert ggf. aktuelle Informationen nach.
- Die Gefahrstoffstelle prüft die konkreten Einsatzbedingungen.
- Die Gefahrstoffstelle erteilt die Erlaubnis zum Umgang mit dem Gefahrstoff (ggf. mit Auflagen) oder versucht einen geeigneten Ersatzstoff zu ermitteln. Sie erstellt Betriebsanweisungen und sorgt für Unterweisungen.
- Die Gefahrstoffstelle informiert die betroffene Abteilung, wenn ein neues Sicherheitsdatenblatt eingeht, das Änderungen im Umgang mit dem Stoff erforderlich macht.



Glossar

ADR	Internationaler Gefahrgutkatalog für den Straßentransport.
aquatische Organismen	Lebewesen, die im Wasser leben.
Arbeitsplatzmessung	Messung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz, die überprüft, ob die geltenden Grenzwerte eingehalten werden.
Betriebsanweisung	Betriebliches Dokument, das den Umgang mit Gefahrstoffen an einem konkreten Arbeitsplatz regelt.
ChemVerbotsV	Verordnung des Bundes, die den Handel mit giftigen und ähnlich gefährlichen Produkten regelt.
CLP	EU-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen.
CMR-Stoffe	Stoffe, die krebserregend, mutagen oder fortpflanzungsgefährdend wirken.
DNEL	„Derived no-effect level.“ Diejenige Dosis eines Gifts, bei der gerade noch keine Wirkung eintritt.
EAK	Europäischer Abfallartenkatalog.
eSDB	Erweitertes Sicherheitsdatenblatt. Im Anhang befinden sich Expositionsszenarien, die die Risiken bei bestimmten Verwendungen darstellen.
Expositionsszenario	Dokument, das aufzeigt, in welchem Ausmaß Mensch und Umwelt bei der Verwendung eines Gefahrstoffs mit diesem in Kontakt kommen.
Gefährdungsbeurteilung	Verfahren, das die Risiken beim betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen ermittelt.
Gefahrgutbeauftragter	Fachmann, der in seinem Betrieb für die Einhaltung der Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter zuständig ist.
Gefahrstoffverordnung	Verordnung des Bundes, die den betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen sowie die einzuhaltenen Schutzmaßnahmen regelt.
GLP	„Good laboratory practice.“ Laborstandard für toxikologische Untersuchungen.
Ökotoxikologie	Lehre der Wirkung von Giften auf Natur und Umwelt.
PAK	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe. Krebserregende Schadstoffe, die häufig in Ruß enthalten sind.
PNEC	Predicted no-effect concentration. Konzentration eines Schadstoffs im Medium (z. B. Wasser), bei der gerade noch keine Wirkung auf den Organismus eintritt.
REACH	EU-Verordnung Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RoHS	EU-Richtlinie 2005/96/EG über die Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
SDB	Sicherheitsdatenblatt. In diesem Dokument werden in 16 Abschnitten alle sicherheitsrelevanten Angaben zu Gefahrstoffen für den Kunden zusammengefasst.
Toxikologie	Lehre der Wirkung von Giften auf den Menschen.
Verkehrsfähigkeit	Eigenschaft von Produkten, alle gesetzlichen Anforderungen eines bestimmten Rechtsraumes (z. B. EU) einzuhalten.
WGK	Wassergefährdungsklasse. Maß für die Schädigung von Gewässern und deren Bewohnern durch einen Gefahrstoff.

Ein starker Partner

Weltweit führt DEKRA Assurance Services Audits und Assessments entlang der Lieferkette durch. Damit können Unternehmen den Grundstein für eine erfolgreiche, nachhaltige Zukunft ihres Betriebes legen.

Neben Beratungsleistungen im Bereich Chemikalienrecht und Gefahrstoffmanagement sowie Produktnachhaltigkeit und Produktlebenszyklus bietet DEKRA Assurance Services maßgeschneiderte Assessments für die Bereiche Datenschutz, Qualität, Gesundheit und Umwelt an. Die DEKRA Assurance Services

GmbH ist Teil der DEKRA Gruppe. Seit der Gründung im Jahr 1925 hat sich DEKRA vom reinen Fahrzeugprüfer zu einer weltweit führenden Expertenorganisation für Sicherheit, Qualität und Gesundheit entwickelt. Und die Zahl unserer Unternehmen, mit denen DEKRA als Partner für zahlreiche Branchen aktiv sind, wächst weiter.

In mehr als 50 Ländern bietet DEKRA heute Fahrzeugprüfungen, Gutachten, Industrieprüfungen und Personaldienstleistungen an. Unser Geschäftsumfang und unser Leistungsangebot

vergrößern sich stetig und Jahr für Jahr schaffen wir neue Arbeitsplätze. Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen bilden die wichtigste Säule unseres weltweiten Erfolgs. Zugleich aber erschließt sich die DEKRA Gruppe neue, zukunfts-trächtige Bereiche wie Energie und Nachhaltigkeit, vor allem durch internationale Neugründungen und Zukäufe.

Welche Ziele haben Sie? Wir helfen Ihnen gerne, sie auf möglichst effiziente Weise zu erreichen. Sprechen Sie mit uns.

DEKRA Service Lines

AUTOMOTIVE SERVICES



Fahrzeugprüfungen



Gutachten



Gebrauchtwagenmanagement



Homologation und Typenprüfungen



Schadenregulierung

INDUSTRIAL SERVICES



Industrie- & Bauprüfungen



Materialprüfung & Inspektionen



Produktprüfungen und -zertifizierungen



Business Assurance



Insight (Consulting)

PERSONNEL SERVICES



Qualifizierung



Zeitarbeit

Ihr Kontakt

Sprechen Sie gleich persönlich mit uns.
Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

Chemikalienrecht und Gefahrstoffmanagement

Jochen Dettke
Telefon: +49.711.7861-2703
jochen.dettke@dekra.com

Gefahrgut

Thomas Schneider
Telefon: +49.711.7861-3738
thomas.schneider@dekra.com

Einstufung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt

Dr. Antje Muthesius
Telefon: +49.511.42079-315
antje.muthesius@dekra.com

Labor

Martti Haas
Telefon: +49.711.7861-2296
martti.haas@dekra.com

DEKRA Assurance Services GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861 - 33 33
Fax +49.711.7861 - 22 02
assurance-services.de@dekra.com
www.dekra-assurance-services.com